



**Neufassung der Studienordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education)
mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education
vom 5. Mai 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 13. April 2016 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 3. Mai 2016 zugestimmt.

Der Präsident hat am 5. Mai 2016 die Änderung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) ist ein erster Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Dauer von mindestens 3 Jahren bzw. ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang im Umfang von (mindestens) 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit der Dauer von mindestens 3 Jahren.
- (2) ¹Der erste Hochschulabschluss bzw. berufsqualifizierende Bachelor-Abschluss muss mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen sein. ²Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss müssen sich unter den besten 65 % (ECTS-Grade A, B, C) ihres Jahrgangs befinden. ³Im ersten Hochschul- bzw. berufsqualifizierenden Bachelorstudium müssen mindestens 35 LP in Betriebswirtschaftslehre, mindestens 15 LP in Volkswirtschaftslehre, mindestens 6 LP in Mathematik, mindestens 6 LP in Statistik, mindestens 26 LP in Wirtschaftspädagogik und mindestens jeweils 8 LP in „Betriebspraktischen Studien“ bzw. „Schulpraktischen Studien“ erworben sein. ⁴Zudem müssen in der Studienrichtung II mindestens 40 LP in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtsfach des kaufmännischen berufsbildenden Schulwesens, dessen Studium in diesem Master-Studiengang fortgesetzt werden soll, erworben sein.
- (3) Falls die in Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.



- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, dann erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber nach dem Kriterium der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses bzw. berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses unter Berücksichtigung von fachlich relevanter Praxiserfahrung.
- (5) ¹Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. ²Ausländische Studienbewerber müssen Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. ein anerkanntes Äquivalent nachweisen. ³Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der Fremdsprache Englisch kann auf folgende Weisen erfolgen:
- Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens der deutschen Note „ausreichend“ (Note 4 bzw. 5 Punkte) entsprechen.
 - Nachweis eines absolvierten Sprachtests mit folgender Mindesteinstufung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache oder IELTS 5.0 oder TOEFL: 80 (IBT) oder ein anerkanntes Äquivalent.
- (6) Für die Studienrichtung II gelten z. T. weitere Zulassungsvoraussetzungen (siehe Anlage).

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) ¹Der konsekutive, forschungsorientierte und berufsqualifizierende Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) bereitet die Studierenden darauf vor, verantwortungsvolle Lehr- und Steuerungsaufgaben in Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu übernehmen. ²Sie werden insbesondere dazu befähigt,
- berufliche Lern- und Bildungsbedarfe zu diagnostizieren und zu beurteilen,
 - Ziele und Inhalte von beruflichen Bildungs- und Beratungsangeboten zu bestimmen und
 - diese Angebote so zu gestalten, dass Lern- und Bildungsprozesse ermöglicht werden.
- ³Darüber hinaus werden sie dazu befähigt, die Entwicklung der Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung im nationalen und internationalen Kontext (z.B. Schul- und Organisationsentwicklung, Lernortkooperation, Ordnungsmittel, Zertifikations- und Prüfungswesen) zu analysieren und begründete Vorschläge für deren Optimierung zu entwickeln.



- (2) ¹Hierzu erwerben die Studierenden umfassendes, vertieftes Wissen aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik, wobei Konzepte zur Gestaltung, Analyse und Evaluation wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen den Kern bilden. ²In der Studienrichtung I erfolgt zudem eine Vertiefung und Spezialisierung in einem Teilbereich der Betriebswirtschaftslehre, in der Studienrichtung II erfolgt eine Vertiefung und Spezialisierung auf ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Unterrichtsfach des kaufmännischen berufsbildenden Schulwesens einschließlich der Didaktik dieses Faches. ³Beide Studienrichtungen enthalten berufspraktische Ausbildungselemente.
- (3) ¹Der Abschluss des Studiengangs Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) ermöglicht insbesondere eine pädagogisch ausgerichtete Berufstätigkeit in den folgenden Tätigkeitsfeldern:
- Berufliches Schulwesen,
 - Betriebliches Bildungs- und Personalwesen,
 - Berufliche Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft,
 - Bildungsverwaltung sowie
 - Bildungsmanagement und Bildungspolitik.

²Dabei ist die Studienrichtung I primär auf das betriebliche Bildungs- und Personalwesen gerichtet, während die Studienrichtung II primär auf eine Lehrtätigkeit im staatlichen Beruflichen Schulwesen vorbereitet. ³Neben den genannten Tätigkeitsschwerpunkten kann der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik auch zu Tätigkeiten in der akademischen Lehre sowie zu Tätigkeiten im Bereich der berufs- und wirtschaftspädagogischen sowie fachdidaktischen Forschung befähigen.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 LP, einschließlich 24 LP für die Master-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben. ³Die Master-Arbeit steht in der Regel am Ende des Studiums.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) in Module sowie die den Modulen zugehörigen LP sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Absolvieren Studierende Teile des Studiums an anderen in- oder ausländischen Hochschulen – insbesondere an Einrichtungen, mit denen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kooperationsvereinbarungen getroffen hat – garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 6

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) wird in den Studienrichtungen I und II angeboten. ²Die Studierenden müssen sich zu Beginn des Studiums für eine der beiden Studienrichtungen entscheiden und einschreiben.
- (2) Der Studiengang umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

§ 6a

Umfang und Inhalte des Studiums in der Studienrichtung I

- (1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 72 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 LP.
- (2) Es sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:
 - Theoretische Grundlagen der Gestaltung wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen (5 LP)
 - Lern- und Leistungsdiagnose in wirtschaftsberuflichen Lernumgebungen (3 LP)
 - Empirische wirtschaftspädagogische Curriculum- & Lehr-Lernforschung (6 LP)
 - Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik (6 LP)
 - Perspektiven des beruflichen Bildungsmanagements (6 LP)
 - Schulpraktische Studien II (12 LP)
 - Betriebspraktische Studien II (10 LP)
 - Master-Arbeit (24 LP)
- (3) ¹Das Studium der Wahlpflichtmodule muss sich auf einen der im Master-Studiengang *Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)* der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Studienschwerpunkte beziehen. ²Es handelt sich dabei um die folgenden Studienschwerpunkte:
 - Accounting, Taxation and Capital Markets
 - Corporate Governance: Management and Corporate Control
 - Decision & Risk
 - Education, Labour Relations and Employment
 - Strategy, Management and Marketing
 - Supply Chain Management

³Aus dem Modulangebot des gewählten Studienschwerpunkts müssen mindestens 48 LP gewählt werden, darunter muss mindestens ein Seminar sein. ⁴Wirtschaftspädagogische Module, die im Rahmen der genannten Studienschwerpunkte angeboten werden, dürfen nicht gewählt werden.



§ 6b

Umfang und Inhalte des Studiums in der Studienrichtung II

- (1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 68 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 52 LP.
- (2) Es sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:
 - Theoretische Grundlagen der Gestaltung wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen (5 LP)
 - Lern- und Leistungsdiagnose in wirtschaftsberuflichen Lernumgebungen (3 LP)
 - Empirische wirtschaftspädagogische Curriculum- & Lehr-Lernforschung (6 LP)
 - Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik (6 LP)
 - Didaktik des Rechnungswesens (2 LP)
 - Schulpraktische Studien II (12 LP)
 - Schulpraktische Studien III (10 LP)
 - Master-Arbeit (24 LP).
- (3) Das Studium der Wahlpflichtmodule im Umfang von 52 LP umfasst
 - entweder betriebswirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Grundlagenmodule im Umfang von mindestens 12 LP. Die jeweils wählbaren Module entsprechen denjenigen, die im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) bzw. im englischsprachigen Masterstudiengang Economics für den Grundlagenbereich (Wahlpflichtbereich I) ausgewiesen sind.
 - das Studium eines nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtsfaches des kaufmännischen berufsbildenden Schulwesens. Zu erwerben sind mindestens 40 LP, darunter mindestens 5 LP in der Didaktik dieses Faches.
- (4) ¹Als Unterrichtsfach in der Studienrichtung II kann gewählt werden:
 - Deutsch
 - Englisch
 - Ethik
 - Evangelische Religionslehre
 - Französisch
 - Informatik
 - Mathematik
 - Sozialkunde
 - Spanisch
 - Sport.

²In begründeten Fällen kann das Studium weiterer Unterrichtsfächer auf Antrag genehmigt werden, soweit das Lehrangebot an der Friedrich-Schiller-Universität Jena dies zulässt.



§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Bestandene Module können nur einmal als Studienleistung angerechnet werden.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die individuelle Studienfachberatung wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt.
²Eine allgemeine Studienfachberatung führt die Stelle der Studienberatung und Qualitätssicherung durch.
- (2) ¹Wurden nach dem ersten Studienjahr insgesamt weniger als 45 LP gemäß Studienordnung erworben, so muss eine individuelle Studienfachberatung in Anspruch genommen werden.
²Dasselbe gilt, wenn nach dem zweiten Studienjahr insgesamt weniger als 90 LP gemäß Studienordnung erworben wurden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Für nicht-fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) mit dem Abschluss Master of Science / Master of Education vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.167), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 1/2013, S.17) außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economics Education) immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Studienordnung fort. ²Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, den 5. Mai 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage

Sonderbestimmungen für das Unterrichtsfach Englisch in Studienrichtung II

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Sprachniveau B2/C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) in Englisch.

Sonderbestimmungen für das Unterrichtsfach Ethik in Studienrichtung II

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis einer modernen Fremdsprache im Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder 5-jähriger Schulunterricht ohne Abiturprüfung oder 3-jähriger Schulunterricht mit Abiturprüfung in dieser Fremdsprache. Darüber hinaus sind Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch nachzuweisen.

Sonderbestimmungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre in Studienrichtung II

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen Grundkenntnisse in Latein (1 Semester) und in Griechisch (1 Semester) nachgewiesen werden.



Sonderbestimmungen für das Unterrichtsfach Französisch in Studienrichtung II

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Unterrichtsfach Spanisch in Studienrichtung II

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.